

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 06. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2013) und **Antwort**

Welche Rolle spielt das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V bei der Bedarfsplanung und Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann hat sich das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V konstituiert und wie ist seine aktuelle Zusammensetzung (bitte stimmberechtigte und Mitglieder ohne Stimmrecht aufführen)?

Zu 1.: Die konstituierende Sitzung des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit dem Gesetz zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V vom 29.11.2012, Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 11.12.2012 (im Folgenden Landesgesetz genannt) fand am 08.03.2013 statt.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Landesgesetz. In § 3 des Landesgesetzes sind die Beteiligten des gemeinsamen Landesgremiums aufgeführt. Das gemeinsame Landesgremium besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV), der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Berlin, der Berliner Krankenhausgesellschaft, der Ärztekammer Berlin sowie der Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin). Weitere Mitglieder sind sachkundige Personen, die von den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen entsprechend § 140f Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB V benannt werden, die oder der nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bestellte Landesärztin oder Landesarzt für Psychiatrie sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Ferner sind zu den Sitzungen weitere Beteiligte hinzuzuziehen soweit deren Belange berührt werden.

§ 4 Satz 2 des Landesgesetzes benennt die stimmberechtigten Mitglieder: Stimmberechtigt sind nur die Vertreterinnen oder Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (sechs Stimmen), der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Berlin (insgesamt sechs Stimmen), der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (zwei Stimmen), der Berliner Krankenhausgesellschaft (zwei Stimmen), der Ärztekammer Berlin (eine Stimme) sowie der Psychotherapeutenkammer Berlin (eine Stimme).

2. Hat sich das Gemeinsame Landesgremium eine Geschäftsordnung gegeben und wie sieht diese aus?

Zu 2.: Das gemeinsame Landesgremium hat in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Sitz, die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie der vorsitzenden Person, die Einberufungsmodalitäten, die Beschlussfähigkeit sowie Abstimmungsmodalitäten. Ferner werden Regelungen zu den Vertreterinnen oder Vertretern sowie der Kostentragung ausgeführt.

3. Wie oft und wann hat dieses Gremium bisher zu welchen Themen getagt und welche Festlegungen gibt es?

Zu 3.: Das gemeinsame Landesgremium hat bisher einmal am 08.03.2013 zu seiner konstituierenden Sitzung getagt. In dieser Sitzung wurden die Geschäftsordnung verabschiedet, der Bedarfsplan 2013 zur Kenntnis genommen sowie erste Überlegungen zur sozialindikativen Planung am Beispiel der Hausärztinnen und Hausärzte vorgestellt.

Im Ergebnis wurde eine Arbeitsgruppe mit den Trägerorganisationen der Bedarfsplanung unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales gebildet, in der erarbeitet wird, wie der Bedarfsplan mit weiteren zu berücksichtigenden Parametern und Modellen im Sinne einer regionalen Bedarfsplanung weiterentwi-

ckelt werden kann. Die Arbeitsgruppe arbeitet seit dem 11.04.2013 an dieser Aufgabe.

Grundsätzlich tagt das gemeinsame Landesgremium zweimal im Jahr.

4. Gibt es Protokolle darüber, wo werden diese veröffentlicht bzw. wer erhält diese?

Zu 4.: Es werden Niederschriften über die Sitzungen angefertigt. Die Niederschriften erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Landesgremiums. Sie werden nicht veröffentlicht.

Empfehlungen und Stellungnahmen des Landesgremiums sind hingegen zu veröffentlichen, sofern dagegen keine schutzwürdigen Interessen geltend gemacht werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf den Seiten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Zudem ist festgelegt, dass die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die Arbeit des gemeinsamen Landesgremiums berichtet.

5. Wie soll die vorgesehene Vorschaltfunktion des Gemeinsamen Landesgremiums vor dem für die Entscheidung über die Bedarfsplanung der ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung zuständigen Landesausschuss konkret funktionieren und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Bedarfsplan 2013?

Zu 5.: Nach § 2 Absatz 1 des Landesgesetzes kann das gemeinsame Landesgremium Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben. § 2 Absatz 2 des Landesgesetzes führt aus, dass dem gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufstellung und Anpassung des Bedarfsplans zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und zu den in § 90a Absatz 2 SGB V aufgeführten Entscheidungen des Landesausschusses zu geben ist. Des Weiteren sind die Stellungnahmen des gemeinsamen Landesgremiums vom Landesausschuss bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Da der Bedarfsplan 2013 gemäß § 99 Abs. 1 SGB V zwischen kassenärztlicher Vereinigung Berlin und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einvernehmlich zustande gekommen ist, kam eine Vorschaltfunktion nicht zum Tragen. Das gemeinsame Landesgremium hat die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen als Trägerorganisationen der Bedarfsplanung gebeten, unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Vorstellungen zu unterbreiten, welche Daten, Modellparameter und Modelle zukünftig in der Bedarfsplanung für den KV-Bezirk Berlin berücksichtigt werden können. Dabei wurde angeregt, insbesondere die von der Senatsverwaltung eingebrachten Modelle zu prüfen.

Im weiteren Zeitverlauf wird das gemeinsame Landesgremium Empfehlungen zur Bedarfsplanung abgeben

und weitere Anregungen einbringen, wenn es Nachsteuerungsbedarf sieht.

Berlin, den 28. Juni 2013

Mario Czaja

Senator für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jul. 2013)